

hieß es Abtentio, die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft. Hereditatis additio geschähe auf zweyerley Weise: Erstlich per spatium deliberandi, da der eingesezte Erbe sich binnen einer gewissen Zeit erklären mußte, ob er die Erbschaft antreten wolte, und dieses hieß cernere hereditatem, d. i. überlegen, ob es nützlich oder schädlich sey, die Erbschaft anzutreten. Dieses Recht hatten vor diesen nur fremde Erben. Aber heut zu Tage haben wir ein besseres Mittel, welches alle Erben, sowol fremde, als des Testatoris eigene, angehet, nemlich das Beneficium Inventarii, vermittelst welchem der Erbe kein spatium deliberandi braucht, sondern kan die Erbschaft gleich antreten, wenn er nur entweder ein gerichtliches, oder vor Notario und Zeugen errichtetes Inventarium aller in der Erbschaft befindlichen Sachen machen läßt, oder eine eodliche Specification von sich giebt, da er denn nicht mehr bezahlen darf, als das Inventarium bezeugt.

Aditto, heißt, sonderlich bey denen Handels-Leuten, eben denselben Tag, so man zunächst geschrieben hat.

Aditus, wovon auf denen Theatris diejenigen Thüren an denen Treppen, durch welche man von denen äußern Gängen hinein auf die Sitze sich begab. *Varronius V. 3.* Sie wurden auch vomitoria genant. *Lipsius de Amphith. XIII. Balenger. de Theatr. L. 17.* Bey denen Schiffen wird Aditus der Raum im Obertheil des Schiffes genant, wo in der Mitten das Schiff am breitesten ist, durch welches, als durch Thüren, man in das Schiff gieng. *Ovidius Metam. III, 722.* Die Alten hießen es Agea. *Scheffer de Milit. Nav. I, 6.*

Aditus domus, das Vordertheil oder Eingang des Hauses. Aditum alicui prestare, einem einen freyen Zutritt zu etwas verschaffen, daß er zu ihm gehen darf, wenn er will. Aditus judicialis, der freye Zutritt vor Gerichten. l. 15. de Judiciis.

Aditus Judex, ein Richter, der von andern mit Klage-Sachen angegangen worden.

Adjudicare, iren, zuschlagen, zueignen, zuerkennen, gerichtlich zusprechen, wird gebraucht, wenn der Richter, nachdem der Proceß geendet, einem das Eigenthum der geklagten Sache zuerkennet. Adjudicare pignus, einem ein Pfand an Zahlungs-Statt übergeben. Adjudicare dominium, das Eigenthum eines Dinges übergeben, zueignen, zuerkennen. Adjudicare causam alicui, den Ausspruch nach eines Willen thun.

Adjudicatio, oder die gerichtliche Zuschlagung, ist eine Handlung, dadurch man zu dem Eigenthum derer sub hasta fei. rotenen Dinge gelangen kan, da selbige nach verlossenem Termin demjenigen, welcher entweder am lezten licitiret, oder dem ersten Licitanten, wenn er nemlich eben das Geld davor zahlen, und das Näher-Recht exerciren will, nachdem er geleistet, was er zu thun schuldig gewesen, zugeeignet und adjudiciret werden. Hat aber eigentlich Statt in denen Judiciis divorsoriis, und wenn man auf die Theilung klagt, damit der Richter, wenn sich die Erben wegen der Theilung nicht vergleichen können, das eine Theil diesem, das andere dem andern zuspreche, mithin diese Streitigkeit durch die adjudication dirimiret werde. Adjudicatio necessaria est emtio voluntaria, die Zuerkennung ist necessitatis, und muß man dasjenige annehmen, was zuerkannt wird; aber bey einem Kauff stehets in meinem freyen Willen. l. 29. & 44. §. 1. ff. Fam. herc. Nach den XII. Tab. wurde denen Gläubigern, wenn der Schuldner nicht bezahlen kunte, desselben Körper adjudiciret, welchem frey

stunde, desselben Glieder unter sich zu theilen. Es ist aber dieses grausame Gesetz durch stillschweigenden Consens aufgehoben, und davor eingeführet worden, daß man sich über dessen Vermögen vergleiche, und sich darein nach der Größe derer Forderungen theile. *Gellius XX, 1. Alciatus de verb. signif. p. 185.*

Ad judicem a quo, an den Unter-Richter seu inhiatum anlangen, von welchem appelliret worden, daß er nicht weiter in der Streit-Sache fortfahre.

Ad judicem ad quem, an, oder auf den Ober-Richter sich beruffen.

Adjuncta, die Beyslagen, sind Schrifften, worauf man sich in denen Haupt-Schrifften beziehet, dergleichen sind briefliche Urkunden, Bereife, Instrumenta, Missionen, Procuratorien.

Adjunctio, wird genant, wenn unserer Haupt-Sache eine andere uns nicht gehörige Sache, um unsere entweder zu vermehren, oder zu verbessern, oder zu zieren, bona vel mala fide adjungiret, oder beygesetzt, doch also, daß die alte Gestalt verbleibet. L. 26. §. 1. d. acquir. rer. dom. L. 19. §. 13. d. aur. L. 7. §. 2. ad exhib.

ex Adjunctis, das ist, ex circumstantiis, nach denen Umständen. Also werden die Actiones eingetheilet anders ratione causae efficientis, oder wo sie ihren Ursprung herbekommen; anders ratione objecti, was nemlich darinnen oder damit gesetzt wird; anders ratione adjuncti, woran sie erkennet werden; anders ratione effectus, ihrer Wirkung nach, oder was sie zuwegebringen.

Adjunctum cedit subjecto, was der Haupt-Sache von ohngefehr amoch beygefüget wird, daß es so wol dabei, als weg seyn kan, gehört der Haupt-Sache zu. Wenn hingegen das beygefügte kostbarer, als das Haupt-Stück selbst, so bleibet dieses dem, dem das adjunctum gehört. So wird die Tafel oder Leinwand dessen, der darauf gemalt, doch muß dem Herrn der Werth davor bezahlt werden.

Adjunctum, dieses Wort kommt sowol in der Metaphysique, als auch Logique, sonderlich in der Lehre von denen locis topicis vor, und verstehet man insgemein dasjenige darunter, was einer Sache eigentlich zukommt; wie hingegen die Sache, mit der es verknüpffet ist, Subjectum heißet. Man theilet die Adjuncta 1) in propria und communia. Jene können von einer Sache wegen ihrer wesentlichen Würdungen nicht getrennet werden. Diese aber sind nur zufällig, und kommen dem Wesen einer Sache eigentlich nicht zu. Diese beyden Arten derer Adjunctorum heißen in der Lehre von denen Prædicabilibus Proprium und Accidens, und werden von einigen auch Adjuncta necessaria, und Contingentia genant. 2) Sind sie entweder Absoluta, welche auf keine Art und Weise von einer Sache gefondert werden können; oder limitata, welche einer Sache, nur in Betrachtung gewisser Umstände, e. g. einiger Theile, der Zeit, des Ortes &c. zukommen. 3) Werden sie eingetheilet in interna & externa. Jene befinden sich in dem Wesen einer Sache selbst, und können durch die äußerlichen Sinnen nicht begriffen werden. Diese aber fallen in dieselben, und können folglich durch sie erkannt und eingesehen werden. Viele von denen Philosophis theilen die Adjuncta auf eine andere Art ein, und sprechen: Es wären entweder adjuncta personarum; oder actionum. Jene giengen theils die Seele, wie die Tugend, Gelehrsamkeit &c. theils den Leib, als die Stärke, Schönheit &c. theils das Glück, wie